



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Reichs-Gutachten in forma.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Mart.

N. I.

1647.
Mart.*Diff. per Direct. Mogunt. d. 7.
April 1647.*Reichs-Gutachten in der Chur-Pfälzischen
Sache.

Was die Römisch-Kaiserliche Majestät, auch zu Hungarn und Böhheim Königlich Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, an der Chur-Fürsten und Stände des Reichs so wohl zu Münster als Osnabrück versammelte Gesandten und Botschaften, vermittelst des Chur-Mainzischen Directorii, in der Pfälzischen schwerwichtigen Sache allergnädigst bringen, und zu dero allergnädigstem Gutachten stellen lassen, solches haben ermelde Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschaften, den 16. hujus in versammelten Räten mit allerunterthänigster Ehrerbietung angehört, und die in besagter Pfälzischer Sache vorgetragene Kaiserliche Resolution, und darauf gestellte Proposition auf beyden folgenden Punctis beruhend, besordert 1) zwar, daß Allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät es bey deme, was krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit Vorwissen und Genehmhaltung im vernünftigen Einrathen der Herren Chur-Fürsten des Heil. Reichswegen, Privation und respective Translation der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen disponiret und verordnet worden, allerdings bewenden lassen, und sitemahl bey allen Reichs-Collegial- und andern Zusammenkünften, fast durchgehends davor gehalten worden, daß ohne Erledigung dieser Pfälzischen Differentien kein beständiger Friede im Römischen Reiche zu hoffen, daß vors 2) zu endlicher und gründlicher Abhelfung derselben, und zu Contentirung der Herren Pfalz-Graffen, der Octavus Electoratus einzuführen, und Sie, die Herren Pfalz-Graffen Heidelbergischer Linie, damit wie auch der Unter-Pfalz, auf die von Ihro Kaiserliche Majestät angeführte Maas, zu begnadigen seyn. Nun haben der Chur-Fürsten und übrige des Heil. Reichs Stände anwesende Gesandten und Botschaften, zu allergehorsamster Einsolg Kaiserlicher Majestät allergnädigsten Begehrens, nicht unterlassen, obig erwehnte beyde zu Berathschlagung vorgetragene Puncta reiflich und mit allem Fleiß zu erwegen, dabey dann forderist, gleich jederzeit also auch dismahl, wahrgenommen und befunden, mit was getreuem Eyser, Fleiß und angelegener höchstrühmlicher Sorgfalt, Ihro Kaiserliche Majestät die Beförderung des edlen werthen Friedens, consequenter die Veruhigung des Heil. Römischen Reichs sich angelegen seyn lassen, darum dann, gleichwie Ihro Kaiserliche Majestät billig allerunterthänigster hoher Dank gebühret, also hiemit gesagt, und um Continuation dieser Ihrer führenden friedfertigen Consilien, die Götliche Allmacht aber, um deren Secundirung und Befähigung der gegenseitiger Gemüther und endlich erwünschtesten Ausschlags Ihro Kaiserlichen Majestät höchstrühmlichen Intention, gebethen wird.

Betreffend dann die zu der Stände Gutachten allergnädigst gestellte beyde, und zwar den ersten hier vorhergangene Kaiserliche Disposition und Verordnung der Chur-Dignität und Ober-Pfalz concernirenden Puncten, da ist denselben sambt und sonders nicht unbekandt, aus was vor erhebliche Ursachen Ihro Kaiserliche Majestät bewogen und verursacht worden, die Aenderung mit der Chur-Pfalz sowohl als Deroelben Landen vorzunehmen, und krafft der Gülden Bullen und Reichs-Constitutionen, mit der Herren Churfürsten des Heiligen Reichs Gutbefinden und Einrathen, damit zu disponiren, und auf Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Bapern und Dero Hauß Wilhelmischer Linie zu transferiren, wobey, sitemahlen von etlichen 20. Jahren hero höchstgedachte Ihro Churfürstliche Durchlaucht in würcklicher Possession dieser Chur-Dignität und Landen sich befunden, Dieselbe vor einen Churfürsten des Reichs erkennen, geehret und von dem ganzen Römischen Reich, auch fast allen auswärtigen Potentaten davor gehalten worden, wie nicht weniger denen

Vierdter Theil.

Ddd 2

zu

1647. zu allerzeit her celebrirten Churfürstlichen Collegial- auch gemeinen Reichs- und De- 1647.
 Mart. putations-Tagen beygewohnt und admittiret worden, dabey ihre Session und
 Vorum ordentlich genommen, geführet, und andere Churfürstliche Actus Solennes
 mit und neben andern Chur-Fürsten, auch sonderlich Anno 1636. bey der Wahl und
 und Erönung eines Römischen Königs, in selbst eigener Person verrichtet, oder durch
 Ihre ansehnliche Gesandtschaften verrichten lassen, über dieses ist so gar in die Chur-
 fürstliche Verein an- und aufgenommen worden, die Churfürstliche und Fürstliche,
 auch anderer Stände Gesandten fast durchgehends vor billig erachtet, daß Diesel-
 be bey solcher Käyserlichen, auch der Ober-Pfälzischen Landen halber, in Ansehung
 Ihrer hohen zu Ihro Käyserlichen Majestät und des allgemeinen Wesens Besten, her-
 geschossenen sich auf 13. Millionen erstreckende Kriegs- Unkosten beschehener Berord-
 nung, um so viel mehr sein beständiges Verbleiben haben, angesehen je unbillig, und
 dem Churfürstlichen Collegial-Schluß zu Mühlhausen ohngemäß, darin Ihro Käy-
 serliche Majestät der, durch Pfalz- Graf Friederichen verursachten Krieges- und an-
 derer Unkosten und Schaden Wieder-Erstattung, aus seinen vorhin eingehabten und
 gebührenden Landen, Ihro Majestät Belieben nach expresse vorbehalten, daß Dies-
 selbe, als welche zu Contentirung des Ihro aufgedrungenen Krieges, nicht nur 13.
 sondern wohl 100. und mehr Millionen, dabeneben um des lieben Friedens willen, von
 ihren Erb-Königreichen und Landen ein ansehnliches hingeben, zu Abtragung dieser 13.
 Millionen von dem Herren Pfalz- Grafen verursachten Schulden gehalten seyn sollten.

Anlangend aber vor das ander, daß zu Contentirung der Herren Pfalz- Grafen,
 und in deren Favor vorgeschlagenes Medium Octavi Electoratus, obwohln der
 Herren Chur- Fürsten und Ständen anwesenden Gesandten und Botschaften, inson-
 ders auch und zuorderst ihren gnädigst und gnädigen Herren Principalen, Obern
 und Committenten, bey diesem Medio allerhand schwere Rationes und Bedencken,
 warum es nemlich bey dem in der Guldnen Bulle, als des Heil. Reichs Fundamen-
 tal-Gesetze, einmahl beliebt und verordneten Numero septenario zu lassen sey, zu
 Gemüth gangen, zumahl 1) von so viel 100. Jahren her, und von Zeit der erection
 des Collegii Electoralis, solcher numerus septenarius Electorum, bey
 Reich unverrückt blieben, derselbe auch 2) hernacher Lege Publica per Auream
 Bullam, wie im Proemio zu sehen, nicht allein wegen vieler Politischer Conside-
 rationen, sondern auch ob rationes mysticas confirmiret worden. Pro 3) die er-
 wehnte Guldne Bulle, wie in Principio cap. 1. & cap. 8. verstu 5. Auch wollen
 und erkennen wir ic. zu sehen, wie auch da von den Herren Chur- Fürsten in gemein,
 und in specie den Geist- und Weltlichen Chur- Fürsten, cap. 4. 6. 9. & 21. statuiret
 worden, enthaltene Verordnung ewig wahren solte, allermaßen 4) die in Gott seeligst
 ruhende, auch höchst- regierende Käyserliche Majestät, Weyland FERDINAN-
 DUS II. gloriwürdigsten Andenkens, auch FERDINANDUS III. auch mit Der-
 selben alle vorhergehende Römische Käysere, in ihren geschwornen Capitulationibus
 es dabey ungeändert bleiben zu lassen versprochen und zugesaget haben, und was meh-
 r für andere wichtige Bedencken vorkommen; nichtsdestoweniger gleichwohl und nachde-
 me der jetztbekandte hochklägliche Zustand des Heil. Römischen Reichs ein weit anderst
 erforderst, und nach gestalt dessen pro primo billig heist, Salus Imperii suprema lex
 esto, auch pro secundo nicht zu zweiffeln, daß die Aurea Bulla, worinnen sich der Septe-
 narius numerus Electorum befindet, nicht allein vor sich geändert werden könne,
 sondern auch nach deren Publication, wie cap. 12. und sonst, allwo von denjenigen
 jährlichen Zusammenkünften, auch der Wahl eines Römischen Käysers zu Franck-
 furth, der Coronation aber zu Aich, item von verbotenen Appellationen wie-
 der der Herren Chur- Fürsten Urtheil und Decreten statuiret worden, zu sehen ist, zu
 verschiedenen mahlen verändert worden, consequenter dasjenige, was auf eine Zeit
 gesetzt und beschlossen worden, per contrarium consensum Ihro Käyserlichen Ma-
 jestät und Der gesamten Reichs- Ständen, bevorab da die Noth und Nugharheit des
 Heil. Römischen Reichs es also erfordert, gar wohl aufzuheben, und dann pro ter-
 tio bekandlich, daß das Römische Reich oft und vielmahl in ipsa forma re-
 gimi.

1647.
Mart.

giminis aus erheblichen Ursachen seine Mutation gehabt, zumahl dasselbige in Linea Carolina hæreditarium gewesen, daher man novis in Imperiis emergentibus causis & necessitatibus nova & extraordinaria remedia adhibere müssen; wie dann *quarto* ratione translationum der Chur-Würden und Länden im Reich bekandte Exempla zu erkennen geben: so haben sich aus diesen und andern mehr erheblichen Ursachen und Motiven *quinto* zu gütlicher Hinlegung dieser Sachen, Ihro Kaiserlichen Majestät und der fremden Cronen, als vornehmsten Actoren bey diesen Tractaten, selbst Meynung nach, kein besser noch sicherer Expediens ergriffen werden können. Sodann *sexto*, daß diese Auctio numeri non perpetua & immutabilis, sondern auf zutragenden Fall der Octavus extinguiet, und der Numerus eligentium wieder ad Septenarium & eundem ordinem, wie selbige anjeho in der Guldnen Bulle verordnet, reducivet werden können, der Chur-Fürsten und Stände amwesende Botschafften, nach reiffer der Sachen Erwegung unter andern dahin unanimiter verglichen, daß der von höchstgedachter Ihro Römisch-Kays. Majestät wohlmeynend vorgeschlagene Octavus Electoratus, non attento der Guldnen Bulle und anderer Reichs-Constitutionen, zu vermaßlichen Accommodation der Pfälzischen Sache consequenter ehster Beruhigung der Heil. Reichs zu ergreifen, und die Herren Pfalz-Graffen damit zu begnadigen seyn; allermaßen dann Ihro Kaiserliche Majestät der Chur-Fürsten und Ständen Gesandte und Botschafften, vor sich und forderst im Nahmen, und aus empfangenem Befehlig ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Obern, aller- und unterthänigst ersuchen und bitten, die geruhen je ehender je besser zu der Sachen zu thun, gegen beyde auswärtige Cronen aber, bey welchen es annoch dieser Pfälzischen Differentien halber hafften möchte, insonderheit aber und zuporderst gegen die interessirte Pfälzische, mit dem von Ihro vorgeschlagenen und den gesamten Reichs-Ständen beliebten Mittel, sowohl auch der Unter-Pfälzischen Länden halber heraus zu lassen, und dadurch zu Beschleunigung des heylsamen Friedens Wercks, auch dieses Obstaculum Pacis gleich bey der Cronen Satisfaction aus dem Weg zu räumen, nichts zweiffelnd, sintemahl gleichwohl der unsägliche Krieg und grauwames Christen-Blutvergießen einfolgentlich der jetzt vor Augen stehende erbärmliche Zustand des Heil. Römischen Reichs, von Weyland des jüngst-abgelebten Herrn Pfalz-Gr. Friederich betrübten unzulässigen Actionen seinen Ursprung genommen, und dato mit Seuffzen und Wehklagen so vieler Millionen armer Leute und Unterthanen, in Ruinirung so vieler ansehnlicher Landschaften continuiet worden, Sie, die Herren Pfalz-Graffen, dieses alles vor eine sonderbare Kaiserliche Gnade erkennen, auf und annehmen, sich damit contentiren, keinesweges aber weder jetzt noch künfftig an die Churfürstliche Durchlaucht in Bavern, und Dero Chur-Haus Wilhelmscher Linie, weder der Chur-Dignität, und dero anliebenden Regalien und Præminentien halber, wie dieselbige von etlichen 20. Jahren hero von Ihro exerciret worden, einige auch die geringste Præension nicht suchen, sondern mit dem Octavo Electoratu consequenter octava Sessione & Voto, wenigens nicht mit den Unter-Pfälzischen Länden, auf Maas und Weise dieselbe einräumen zu lassen Ihro Kaiserliche Majestät allergnädigst resolviret, begnügen lassen: wie dann offst-allerhöchstgedachte Ihro Kaiserliche Majestät absonderlich der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten und Botschafften allergehorsamt ersuchen und bitten, Sie geruhen obig-erwehnter der Restitucion der Unter-Pfälzischen Länden angehangten Conditionen halber, vermittelst Dero hochansehnlichen Plenipotentiarum, die Nothdurfft beobachten, und vor allen Dingen dahin sehen zu lassen, damit die in der Unter-Pfalz restituirte Klöster Limburg, Hberhornbach, Sponheim und andere mehr, was der Religion und des Chur-Männlichen Eigenthums in der Berg-Strassen, auch beyder Stifter Neuhauken und Zinsheim; sodann die Donationes, Infeudationes, res judicatae & transactae, welche von Kaiserlicher Majestät oder Churfürstlicher Durchlaucht in Bavern in der Unter-Pfalz verordnet, reserviret werden, item was der Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein-Strom und zugehörigen Orten halber, von Ihro Kaiserlichen Majestät, in Dero Proposition bereits versehen, wie auch daß Chur-Pfalz die Land- und Zehend-Ge-

1647.
Mart.

.179A

1647.
Mart.

rechtigkeiten auf der Ritterschafft Unterthanen weiter nicht, als auf die gewöhnliche zehend-Fälle extendiren solle, dabey sein ungeändertes Verbleiben haben; keinesweges aber nachsehen werden, daß Höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz in Dero kumbbahren Rechten einiger Eintracht geschehe, wie Sie dann sich nicht versehen wolten, daß Ihres Erz-Stifts von der Chur-Pfalz viele Jahre über Pfandsweiß eingehabtes Eigenthum unter die Restitucion der Unter-Pfälzischen Landen gezogen, Sie in autore Summo Pratore erlangter Possession turbiret werden sollen, zumahlen dieses nach besage deren zur Dictatur gegebenen Actorum, ein separat allbereits auf vorhergegangene rechtmäßige Aufkündigung des Pfand-Schillings, und dabey aller in der Pfälzischen mit Eyd bekräftigten Reversen enthaltenen und verrichteten Formalitäten, durch Ihre Kayserliche Majestät pravia sufficientissima causa cognitione abgeurtheilte Sache ist; dahero Ihre Churfürstliche Gnaden zu Dero Herren Mit-Chur-Fürsten, auch übrigen Fürsten und Ständen das freundliche Vertrauen setzen, es werden mit und neben Ihrer Kayserlichen Majestät, Dieselbe Sie bey Dero dießfalls erlangter rechtmäßigen Possession manutenciren zu helfen, von selbstem geneigt seyn, allermassen Sie sich gegen Höchstgedachte Dero Herren Mit-Chur-Fürsten samt und sonders, auch übrige Fürsten und Stände, daß Sie bey Deliberation dieses Puncti Ihre Beyfall, und auf die Manutention gegen Erlegung des Pfand-Schillings schliessen wollen, ganz freundlich bedancken, und um Continuation, wie ingleichen das Stift Worms bey desselben, davor von den Pfalz-Graffen entzogenen, aber von Ihrer Kayserlichen Majestät nicht allein, sondern auch allen Chur-Fürsten und Ständen, und zwar auf offenem Reichs-Tag denselben wieder zuerkannten Neben-Stifften Neuhausen und Jünheim, und dessen rechtmäßig-erlangter Possession weniger nicht manutenciret werden, bestes Fleißes mit und neben Ihrer Fürstliche Gnaden zu Worms bitten thun.

1647.
Mart.

Dieses alles ob wohl verstandener massen, was Ihre Kayserliche Majestät wegen der Chur-Dignität und der Ober-Pfälzischen Landen halber verordnet, und des Octavi Electoratus und Unter-Pfalz sich allernüchtern erkläret, von den Münsterischen und Osnabrückischen Chur- und Fürstlichen Gesandten (außer das die Churfürstliche Sächsische Gesandten bey den Conditionibus in der Unter-Pfalz die Introduction der ungeänderten Augspurgischen Confession, die Remission des Stifts Worms Suchen ad punctum Gravaminum und die Cassation der Belehnung in bonis antea infeudari non solitis, auch Aufhebung deren donationum urgiret, davon aber Herr Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden titulo maxime oneroso erlangte Lemter Umstadt und Heberg ausgezogen werden möchten) durchgehend für rathsam und nöthig gehalten, auch daraus geschlossen worden; So ist demnach der mehrer Theil der Augspurgischen Confession-Verwandten zu Osnabrück der Meynung, daß zwar der Octavus Electoratus in abstracto um des lieben Friedens willen einzuführen, gleichwohl diese aus andringender Noth vorgenommene Veränderung der Guldener Bull über kurz oder lang in einige Consequenz nicht gezogen, quibus conditionibus & reservatis aber die restitution der Unter-Pfälzischen Landen und Leute zu thun seyn, solches alles Ihrer Kayserlichen Majestät und der confederirten Cronen Plenipotentiarien, als welchen so wohl die merita causa als was sich in gepflogenen Conferentien noch ferners verlossen haben mag, vor andern bekandt, mit Zuziehung der interessirten, jedoch daß, was mit den Cronen dergestalt verhandelt wird, den Ständen auch communiciret, und deren rathhabition erfordert werde, um daraus den vorgestreckten Friedens-Zweck auf ein beständiges zurichten übergeben; der punctus Gravaminum gleichwohl nicht bey seit gesetzt, sondern gleich nach accommodirter Pfälzischer Sache oder doch wenigst simultaneè und zugleich vermittelt werden sollte.

Schließlich haben die Chur-Trierische Abgesandten ihrem Voto folgende Conditiones angehängt, diesem Reichs-Bedencken einzuverleiben, und Ihrer Kayserlichen Majestät aller-unterthänigst zu recommendiren gebethen, damit 1) nach Anleitung des

des

1647.
Mart.

des vor diesem den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien ertheilten Gutachtens, die Bestung Ehrenbreitstein ohne fernere Dilation Ihrer Churfürstlichen Gnaden von Ihrer Kayserlichen Majestät abgetreten werde. 2) Die von Chur-Pfalz hiebevorn violenta manu in den Stifft-Speyr eingedrungene Leib-Eigenschaften, desgleichen die aufgerichtete Zoll-Städte, und das eingeführte Geleit, vermög ergangener Cammer-Urtheil und Kayserlicher Verordnung, cassiret, 3) die Dorffschafften Welschau und Hakenheim, welche von dero Zeit ihrem Stifft Speyer entzogen und wieder-rechtlich vor-enthalten worden, restituiret werde. So viel nun vors 1) vorangedeutete Bestungs-Restitution anlangen thut, da erinnern sich die Churfürstliche Gesandten des vor diesen hierin ertheilten Gutachtens, nicht zweifelnd, Ihre Kayserliche Majestät bey erfolgendem Friedens-Schluß Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier gleich andern Chur-Fürsten und Ständen das ihrige zu restituiren, von selbstem geneigt und gewillet seyn werden. Der übrigen beyden Conditionen wegen, ob wohl Chur-Fürsten und Stände darüber nicht informiret, so haben Sie doch bewilliget, dieselbe an allerhöchstdachte Ihre Kayserliche Majestät zu bringen und sie allerunterthänigst zu ersuchen, Sie wollen vorangedeutete Conditiones, und so weit Se. Churfürstliche Gnaden wegen Dero Stifft Speyer darin befugt, bey Fortsetzung der Pfälzischen Tractaten beobachten lassen.

Und sintemahln die Herren Chur-Brandenburgischen bey der Deliberation sich zwar quoad erectionem Octavi Electoratus mit andern Churfürstlichen Gesandten verglichen, in übrigen Punkten aber einer andern Meynung gewesen, und dahero begehret, solch ihr geführtes Particular-Vorum diesem Gutachten beyzulegen; so hat man ihnen hierin jedoch mit diesem Beding willfahren wollen, daß solcher modus als dem Reichs-Herkommen zu wieder, inskünftig zu einig Consequenz noch Präjudiz nicht gezogen werden solle, wobey denn auch die Herren Pfalz-Graffen Rudolphischer Linie, absonderlich die jetzt regierende Fürstliche Durchlauchtigkeit zu Neuburg, Ihre bey dieser Pfälzischen Sache habende Jura, Spruch und Forderungen sich allerdings reserviret, und solches diesem Bedencken zu inseriren gebethen, welches dann auch der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, als welche demselben, noch einigem andern Stand hierdurch was zu präjudiciren nicht begehren, geschehen lassen, mit gleichwohl dieser Erklärung, das sie auch hierdurch weder Ihrer Kayserlichen Majestät in Dero hohe Jura und Kayserliche Befugnissen zu greiffen, noch Dero Erb-Haus Oesterreich, oder andern, so hierunter interessiret seyn müchten, etwas nachtheiliges zuzuziehen, nicht gemeynet seyn.

Welches Ihrer Kayserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände beyder Orten anwesende Gesandten und Bottschaften zu ihrem erfordernten Gutachten allerunterthänigst nicht verhalten sollen, Dero sie sich zu Kayserlichen Hulden in Gnaden allerunterthänigst befehlen. Signatum 31. Martii 1647.

N. II.

Diß. sub Direct. Magdeb. d. 9. April.

Anno 1647.

Chur-Brandenburgisches Vorum in der Chur-Pfälzischen Sache, in specie den Octavum Electoratum betreffend.

Von seiten Chur-Brandenburg wird dasjenige, was so wohl von Kayserlicher Majestät, zu Beruhigung des Reichs, bey unterschiedlichen Reichs-Collegial- und andern Deputation-Tagen vorgenommen, dahin gedeutet, daß von Chur-Fürsten und Ständen davor Kayserlicher Majestät hoher Danck zu sagen, und gleichwie die Kayserliche Majestät vorgenommen, die Chur-Pfälzische Sache bey gegenwärtigen Friedens-Tractaten zur Richtigkeit zu bringen, und davor gehalten, wie aus der Proposition verstanden worden, daß ohne deren Hinlegung kein Friede zu hoffen:

Also

1647.
Mart.